



# VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

Im Namen des Volkes

## U R T E I L

In der Verwaltungsstreitsache

der Gemeinde Großpösna, vertreten durch die Bürgermeisterin, Im Rittergut 1, 04463 Großpösna,

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte Füßer & Kollegen, Thomaskirchhof 17, 04109 Leipzig, Gz.: 50-10,

**g e g e n**

den Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Gz.: 33-8332.20/2/6,

- Beklagter -

**w e g e n**

Sanktion wegen Verstoß gegen Reben-Rodungspflicht

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Braun, den Richter am Verwaltungsgericht Grau, die Richterin am Verwaltungsgericht Zarden, die ehrenamtliche Richterin Pleier sowie die ehrenamtliche Richterin Pöttsch auf die mündliche Verhandlung vom **10. Februar 2011**

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

### **Tatbestand**

Die Klägerin wendet sich gegen einen Sanktionsbescheid des Beklagten wegen der Anpflanzung von Wein.

Die Klägerin, eine Gemeinde, besteht zu mehr als einem Viertel ihrer Fläche aus Tagebaufolgelandschaft. Teil dieser Tagebaufolgelandschaft ist der Störmthaler See mit seinen vergleichsweise steilen Böschungsufern, für die die Klägerin eine weinbauliche Nutzung favorisiert. Diesbezügliche Pflanzungsrechte wurden unter dem 17.7.2006 beantragt, aber durch das Regierungspräsidium Chemnitz mit Bescheid vom 3.1.2007 abgelehnt. Im April 2008 ließ die Klägerin auf Teilen des in ihrem Eigentum stehenden Flurstücks 93 der Gemarkung Störmthal am Seeufer eine Fläche von 3.171 m<sup>2</sup> mit Hilfe einer Pflanzmaschine durchgehend mit Weinreben bepflanzen, dabei wurden insgesamt 1.300 Rebstöcke der Keltertraubensorten Grauburgunder und Müller Thurgau gesetzt. Im Rahmen einer persönlichen Anhörung der Bürgermeisterin der Klägerin im September 2008 legte diese dem Beklagten dar, Motivation zur Bestockung der Flächen sei die Schaffung von Alleinstellungsmerkmalen im Seenland gewesen, und wies auf eine beabsichtigte Verpachtung von jeweils 99 m<sup>2</sup> großen Flächen an Mitglieder einer Interessengemeinschaft zur hobbymäßigen Bewirtschaftung und Weinerzeugung für den persönlichen Bedarf hin. Die Klägerin wurde hierbei durch den Beklagten darauf hingewiesen, dass die Aufrebung in unrechtmäßiger Weise erfolgt sei, da sie eine gemäß § 3 Abs. 3 Weinverordnung (WeinV) zulässige Fläche von 100 m<sup>2</sup> überschritten habe, und dass sie deshalb zu roden sei.

Am 21.10.2008 wurde der Störmthaler Wein e.V. gegründet, dessen Hauptzweck das Anlegen und Pflegen eines kleinen Weinbergs zur Aufwertung der Attraktivität des Störmthaler Sees war. Am 16.12.2008 wurde er zum Vereinsregister angemeldet. Die Satzung des Vereins wurde im Jahr 2010 dahingehend geändert, dass dessen Hauptzweck das Anlegen und Pflegen eines nicht gewerblichen Weinbergs zur Aufwertung der Attraktivität des Störmthaler Sees ist.

Im Rahmen der Anhörung zum Erlass einer Rodungsanordnung führte die Klägerin mit Schreiben vom 29.1.2009 im Wesentlichen aus, dass die Weinreben als Probepflanzung vorrangig zu landschaftsgestalterischen, wissenschaftlichen und touristisch-historischen Zwecken gesetzt worden seien. Der Hauptzweck der Anpflanzung bestehe darin, das ehemalige Tagebaugelände mit Alternativen zu herkömmlichen Rekultivierungsmaßnahmen aufzuwerten und die touristische Attraktivität des Störmthaler Sees zu erhöhen. Auch an eine kulturelle Belebung sei gedacht. Es handele sich um eine gemäß § 3 Abs. 3 WeinV genehmigungsfreie Bepflanzung, da von Anfang an geplant gewesen sei, die Fläche durch eine Interessengemeinschaft bewirtschaften zu lassen. Die mit Weinpflanzen

bepflanzten Flächen würden im Endausbau nicht weinbergmäßig bepflanzt sein. Die Bepflanzung werde dann vielmehr lediglich auf durch Wege abgeteilten Parzellen von jeweils nicht mehr als 1 Ar vorhanden sein, die an jeweils unterschiedliche Nutzungsberechtigte verpachtet werden sollten. Dem Schreiben war die Stellungnahme einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft beigelegt, welche u. a. ausführt, mit dem Versuchsanbau solle auch getestet werden, ob die Verhältnisse am Störmthaler See auf lange Sicht einen gewerblichen Weinanbau zuließen, da in einer Region mit hoher Arbeitslosigkeit die Nutzung ehemaliger Bergbauflächen für Möglichkeiten zur Schaffung von langfristig angelegten Arbeitsplätzen erkundet werden müssten. Alleinstellungsmerkmale für jeden der neu entstehenden Seen seien zudem zwingend erforderlich, um die Schaffung einer einformigen, reizlosen und damit auch wirtschaftlich uninteressanten Fläche zu vermeiden. Der Weinbauversuch trage zur Nutzungsvielfalt an den neuen Seen, zur Identifikation der Bewohner mit der neuen Landschaft und damit auch zur Erleichterung der Investorensuche bei.

Zwischen Januar und April 2009 wurde die aufgerebte Fläche in 37 Parzellen zu – nach Angaben der Klägerin – jeweils maximal 100 m<sup>2</sup> eingeteilt. Dies erfolgte, indem zur Abgrenzung einzelner Parzellen voneinander Wege von ca. 4,50 m Breite angelegt wurden. Parallel hierzu erfolgte die Zuteilung der Flächen. 28 Parzellen wurden von der Klägerin beginnend ab Januar 2009 an Vereinsmitglieder zur Nutzung für den Anbau von Weinreben verpachtet.

Am 12.5.2009 erließ der Beklagte einen Sanktionsbescheid, mit dem eine Sanktion in Form einer Geldbuße in Höhe von 3.700 € festgesetzt wurde. Dieser Bescheid ist Gegenstand des Klageverfahrens 5 K 439/09. Laut Pachtvertrag vom 16.12.2009 verpachtete die Klägerin eine Teilfläche des Flurstücks 93 der Gemarkung Störmthal von 5.521 m<sup>2</sup> ab dem 1.1.2010 an den Störmthaler Wein e.V.. Ausweislich eines Schreibens des Vereins vom 31.10.2010 hat dieser mit mehreren Vereinsmitgliedern zum 1.1.2010 Unterpachtverträge über jeweils eine Teilfläche von 99 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 93 der Gemarkung Störmthal abgeschlossen. Nach dem vorgelegten Pachtvertrag beträgt der Pachtzins für den Störmthaler Wein e.V. jährlich 10 Euro (§ 4 Nr. 1). Die Verpachtung erfolgt ausschließlich für die Zwecke des Anbaus von Weinreben, wobei eine erwerbswirtschaftliche Bewirtschaftung der Pachtfläche unter Verkauf der aus den Flächen gewonnenen Weintrauben und des aus ihnen gekelterten Weins unzulässig ist (§ 1 Nr. 1 Pachtvertrag). Der Pächter ist zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Wirtschaftsführung insbesondere unter Beachtung der einschlägigen Verordnungen zum Weinbau verpflichtet (§ 7 Pachtvertrag). Die landwirtschaftliche Bestimmung der Pachtsache (Weinbau) darf ohne schriftliche Erlaubnis der Verpächterin nicht geändert werden (§ 11 Pachtvertrag). Die Verpächterin hat nach § 13 Nr. 1 Pachtvertrag die Möglichkeit, das Pachtverhältnis im Falle der Eigennutzung des Pachtgeländes mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

Hiergegen hat die Klägerin am 12.6.2009 Klage erhoben (Az. 5 K 439/09).

Unter dem 23.6.2010 erging eine neuerlicher Sanktionsbescheid des Beklagten gegen die Klägerin, mit dem eine Sanktion in Form einer Geldbuße in Höhe von 4.800 € festgesetzt wurde. Der Bescheid ist (ebenfalls) gestützt auf Art. 85a Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung [EG] Nr. 1234/2007, s. ABl. v. 17.6.2009, L 154 S. 1) und Art. 55 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (Verordnung [EG] Nr. 555/2008, ABl. v. 30.6.2008, L 170 S. 1). Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin habe als Erzeugerin ihrer bestehenden Rodungspflicht nach Art. 85a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 nicht genügt. Bei den angebauten Rebsorten Grauburgunder und Müller Thurgau handele es sich – unabhängig von ihrer geplanten oder tatsächlichen Verwendung – um Keltertrauben, für deren Anpflanzung es eines hier nicht erteilten Pflanzungsrechts bedürfe. Die Klägerin sei auch Erzeuger im Sinne des Art. 85a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007. Bei der Auslegung dieses im Weinrecht der Europäischen Union nicht definierten Begriffes seien die Bestimmungen des Art. 85g Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und des Erwägungsgrundes Nr. 56 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 zu berücksichtigen. Danach gelte das Verbot der Bepflanzung von Rebflächen mit Keltertraubensorten generell und ohne personelle Einschränkung; insbesondere werde nicht darauf abgestellt, ob von den bepflanzten Flächen bereits Trauben geerntet und Erzeugnisse gewonnen worden seien. Daher sei als Erzeuger derjenige anzusehen, der die Fläche mit Reben bepflanzte habe. Aus dem Erwägungsgrund Nr. 56 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 und der Normhistorie folge auch, dass die Formulierung „gegebenenfalls“ in Art. 85a Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kein Ermessen eröffne, sondern dass bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen grundsätzlich eine Rodungspflicht bestehe. Diese könne nur dann verneint werden, wenn das geltende Recht Ausnahmen zulasse. Eine Ausnahme gemäß Art. 60 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 in Verbindung mit Art. 85h Abs. 1 lit. d der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und § 3 Abs. 3 WeinV sei hier nicht gegeben. Danach sei die Genehmigung für eine Neuanpflanzung nicht erforderlich für nicht weinbergmäßig bepflanzte Flächen, wenn sie zusammen mit anderen derartigen Flächen desselben Nutzungsberechtigten nicht größer als 1 Ar seien und nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer weinbergmäßig bepflanzten Fläche stünden. Die angepflanzte Fläche weise aber eine Größe von 3.171 m<sup>2</sup> auf. Gleichwohl sei die

Regelung zugunsten der Klägerin dahingehend anzuwenden, dass von der angepflanzten Gesamtfläche eine nicht weinbergmäßig bepflanzte Fläche von 100 m<sup>2</sup>, für die eine Genehmigung nicht erforderlich sei, nicht zu roden sei. Die Rodungspflicht erstrecke sich somit auf eine Fläche von 3.071 m<sup>2</sup>. Maßgeblich als Anknüpfungspunkt für den Sanktionstatbestand sei allein der Zeitpunkt der Anpflanzung. Nachträgliche Grundstücksveränderungen seien für die Genehmigungsbedürftigkeit ohne Belang. Solange die Rodung nicht vorgenommen worden sei, bleibe die Klägerin für die Erfüllung der Rodeverpflichtung verantwortlich. Es sei unbeachtlich, wenn die Klägerin nach der rechtswidrigen Bepflanzung die Nutzungsverhältnisse mittels Pachtvertrag ändere. Die Herbeiführung der Genehmigungsfreiheit kraft Gesetzes durch eine nachträgliche Parzellierung würde die Absicht des Gesetzgebers, nur kleinere Anpflanzungen von der Genehmigung(spflicht) auszunehmen, unterlaufen. Bei der Bemessung der Sanktion in Form der Geldbuße sei nach wie vor berücksichtigt worden, dass es sich bei der zu rodenden Fläche um eine relativ kleine Fläche handele und dass von dieser Fläche noch keine Trauben geerntet worden seien. Ferner habe die glaubhaft vorgelegene Motivation der Klägerin für die Anpflanzung Berücksichtigung gefunden. Da die Sanktion aber auch nach der Dauer des Verstoßes gestuft werde und die Gemeinde ihrer Rodungspflicht ein weiteres Jahr nicht genügt habe, sei der Grundbetrag der Geldbuße um 30 % erhöht worden.

Gegen diesen Bescheid wendet sich die Klägerin mit der am 23.7.2010 erhobenen Klage.

Zur Begründung verweist sie zunächst vollumfänglich auf ihren Vortrag im Klageverfahren 5 K 439/09. Ergänzend trägt sie vor, die im Frühjahr 2008 zusammenhängend berebte Fläche sei im März 2009 in Parzellen von jeweils maximal 99 m<sup>2</sup> eingeteilt worden. Diese Parzellen seien durch die dazwischen gitterförmig verlaufenden Wege von mindestens 4,5 m Breite getrennt. Die vormals auf den neuen Wegen stehenden Pflanzen seien zerstörungsfrei entnommen und komplett umpflanzt worden. Mit diesem Vorgang seien weder Bedienstete der Verwaltung der Klägerin noch ihr Gemeinderat befasst gewesen. Der gesamte Vorgang sei auf Geheiß des Vorstandes des Vereins Störmthaler Wein e.V. und im persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder erfolgt, lange nach Abschluss des Pachtvertrages. Von Neuaufreibungen könne daher allenfalls insofern die Rede sein, als in der Tat auf bislang nicht bepflanzten Flächen Reben zu stehen gekommen seien; freilich handele es sich hierbei um exakt diejenigen Rebstöcke, die zuvor im Bereich der neu geschaffenen Wege aus dem Boden entfernt worden seien. Die reine Aufreibungsfläche sei damit nicht größer geworden. Da eine ganze Reihe von Parzellen viel kleiner als 99 m<sup>2</sup> sei, betrage die Netto-Gesamt-Rebfläche derzeit maximal 3.000 m<sup>2</sup>.

Angesichts des Vortrags der Klägerin im Parallelverfahren 5 K 439/09 zur Übernahme eines Großteils der streitbefangenen Fläche durch Vereinsmitglieder auf der Grundlage von Einzelpachtverträgen bereits im Januar 2009 sei nicht nachvollziehbar, warum der Beklagte den Vortrag der Klägerin für unschlüssig halte, soweit er sich auf Tätigkeiten des Vereins vor Januar 2010 beziehe.

Die geschaffenen Einzelparzellen seien 2010 erstmals intensiv weinbaulich gepflegt worden. Die damit verbundenen rechtlichen Implikationen scheine auch der Beklagte erkannt zu haben, da er nun doch dem Verein den Erlass eines Sanktionsbescheides angedroht habe. Sofern man in der Umpflanzung der Reben mit dem Beklagten eine illegale Aufrebung sehe, hätte der Beklagte sich insofern wegen einer Rodungsanordnung nicht an die Klägerin wenden dürfen. Dieser sei die Umpflanzung nicht zurechenbar. Das EU-Recht sehe nicht etwa die Möglichkeit der Heranziehung von mehreren Störern vor. Vielmehr sei allein der Erzeuger zur Rodung verpflichtet. Als Erzeuger komme bezogen auf die neu ausgepflanzten Reben die Klägerin nicht mehr in Betracht; ihre Rolle habe sich darauf beschränkt, dem Verein die Fläche im Wege der Pacht zur Verfügung zu stellen.

Die Klägerin habe zwischenzeitlich ihre rechtlichen Verhältnisse zum Pächter des aufgegebenen Weingartens, dem Störmthaler Wein e.V., neu geordnet, und zwar bereits vor dem Erlass des hier streitbefangenen Bescheides. Nach Auffassung der Beteiligten komme es – wenngleich aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassungen – auf diese Entwicklung indes nicht an. Darauf hinzuweisen sei, dass der Beklagte offenbar mittlerweile davon ausgehe, dass er die Klägerin vor Erlass des Sanktionsbescheids noch nicht einmal anhören müsse.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 23.6.2010 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, nach Art. 55 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 werde eine Sanktion nach den Bestimmungen des Art. 55 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 erneut alle 12 Monate festgesetzt, bis der Rodungspflicht genügt worden sei. Dies sei unstrittig nicht der Fall. Die Klägerin könne sich dieser Rodungspflicht auch nicht dadurch entziehen, dass sie die streitigen Flächen an einen Dritten verpachtet habe, der auf diesen Flächen Hobbyweinbau betreibe. Vielmehr zeige sich in diesem Verhalten der Klägerin, dass diese nach wie vor nicht willens und bereit sei, die gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen. Im Übrigen bezieht der Beklagte sich auf die Ausführungen im Sanktionsbescheid vom 23.6.2010.

Die Rüge der Klägerin hinsichtlich der fehlenden Anhörung vor Erlass des Sanktionsbescheids sei unbegründet. Von der Anhörung habe abgesehen werden können, weil sie im vorliegenden Fall nicht geboten gewesen sei. Der Klägerin sei seit dem Bescheid des Beklagten vom 12.5.2009 und nach den Schriftsätzen im Verfahren 5 K 439/09 bekannt, dass eine Rodung der Rebflächen nach Auffassung des Beklagten europarechtlich zwingend erforderlich sei und auch durch eine nachträgliche Parzellierung und Verpachtung der Flächen keine andere Rechtslage eintreten könne. Trotzdem habe die Klägerin parzellierte Flächen an einen Dritten zum Hobbyweinbau verpachtet. Die Klägerin habe damit kundgetan, dass sie zur Rodung nicht bereit sei. Ferner sei zu berücksichtigen, dass auf dem streitigen Flurstück im Rahmen der Verpachtung weitere Neuaufreibungen auf weiteren 1.726 m<sup>2</sup> mit Billigung der Klägerin erfolgt seien. Auch diese Entwicklung zeige, dass die Klägerin nicht bereit sei, zwingendes Europarecht einzuhalten. Schließlich sei der Klägerin aus dem Bescheid vom 12.5.2009 auch bekannt gewesen, dass im Falle der Nichtrodung der Flächen alle 12 Monate eine Sanktion durch den Beklagten festgesetzt werde. Nach alledem hätte eine weitere Anhörung der Klägerin weder an der Rechtssituation noch am Sachverhalt irgendetwas geändert. Höchst vorsorglich werde auf § 45 Abs. 1 Nr. 3 und § 46 VwVfG verwiesen.

Die nunmehr vermessene Fläche habe eine Größe von 4.897 m<sup>2</sup>. Die Messung sei gemäß Art. 75 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 erfolgt, der in der Ausführung auf die Verordnung (EG) Nr. 796/2004 (ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 1122/2009) verweise. Der Sanktionsbescheid vom 23.6.2010 gehe weiterhin von einer Rodungsfläche von 3.071 m<sup>2</sup> aus. Soweit der Vortrag der Klägerin sich auf Tätigkeiten des Störmthaler Wein e.V. in der Zeit vor Januar 2010 beziehe, sei er un schlüssig. Der Verein habe gegenüber dem Beklagten angezeigt, dass er das Gelände von der Klägerin ab dem 1.1.2010 gepachtet habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten zum vorliegenden Verfahren und zum Verfahren 5 K 439/09 sowie der vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 23.6.2010 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin daher nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs 1 Satz 1 VwGO).

1. Der Sanktionsbescheid vom 23.6.2010 beruht auf Art. 85a Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/1007 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008. Die Verordnung (EG)

Nr. 1234/2007 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse hat zum 1.8.2009 die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 abgelöst.

Gemäß Art. 85a Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 erlassen die Mitgliedsstaaten unbeschadet etwaiger früherer Sanktionen, die sie verhängt haben, gegenüber den Erzeugern, die ihrer Rodungspflicht im Sinne von Art. 85a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 nicht genügt haben, Sanktionen, die nach Schwere, Umfang und Dauer des Verstoßes abgestuft werden. Nach Art. 85a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 müssen Erzeuger gegebenenfalls Flächen, die nach dem 31.8.1998 ohne entsprechende Pflanzungsrechte mit Reben bepflanzt wurden, auf eigene Kosten roden. Art. 85g Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 und Art. 85f der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 verbietet die Bepflanzung von Rebflächen mit Keltertraubensorten ohne Pflanzungsrecht bis zum 31.12.2015.

2. a) Die Klägerin hat im April 2008 auf der streitbefangenen Fläche Reben von Keltertraubensorten setzen lassen, ohne über Pflanzungsrechte zu verfügen. Dem Vorbringen der Klägerin, hierbei habe es sich bereits nicht um eine „Pflanzung“ im Sinne des EU-Rechts gehandelt, weil sie nicht die konkrete Absicht einer weinrechtsrelevanten Nutzung gehabt und auch das Entstehen von Trauben lediglich als Nebeneffekt der vorwiegend aus landschaftsgestalterischen und touristischen Gründen erfolgte Bestockung des Geländes mit Reben hingenommen habe, vermag die Kammer nicht zu folgen.

Gemäß Anhang IIIa Ziff. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 versteht man unter „Pflanzen“ das endgültige Auspflanzen veredelter oder unveredelter Reben oder Rebenteile zum Zwecke der Erzeugung von Trauben oder zum Anlegen eines Bestandes für die Erzeugung von Edelreibern. Bereits der Wortlaut dieser Definition spricht gegen die von der Klägerin favorisierte Auslegung, das „Pflanzen“ erfordere eine weinrechtsrelevante Nutzung oder eine diesbezügliche konkrete Absicht. Ausreichend ist danach vielmehr ausdrücklich schon die Absicht der Erzeugung von Trauben. Zwar zählen zu den Zielen der Verordnung (EG) Nr. 479/2008, die laut Erwägungsgrund Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 491/2009 nicht in Frage gestellt werden, laut Erwägungsgrund Ziff. 5 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 insbesondere die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger sowie die Stärkung des Rufs von Qualitätsweinen; diese Ziele kommen letztlich erst bei der Verwendung der Trauben zur Weinerzeugung zum Tragen. Zur Erreichung der Ziele setzt die Verordnung aber erkennbar schon zum frühestmöglichen Zeitpunkt, nämlich bei der Erzeugung der Keltertrauben an. Dies wird auch in Art. 185b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 deutlich, wel-

cher neben den Most- und Weinerzeugern auch den Keltertraubenerzeugern und –händlern Meldepflichten auferlegt.

... wird angeführt (S. 9 bis 12)

b) Die Klägerin ist auch Erzeugerin im Sinne des Art. 85a Abs. 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

Die Verordnung selbst enthält diesbezüglich keine Begriffsdefinition. Der Verweis der Klägerin auf die Kommentarliteratur zu § 20 WeinV, wonach ein Erzeuger im Sinne der Weinverordnung (nur) derjenige ist, der Erzeugnisse im Sinne des Weinrechts herstellt, bzw. die Weinsprache der Winzer, die als Erzeuger denjenigen ansehe, der Weintrauben in seinem Weinbaubetrieb geerntet und dort zu Wein bereitet habe, geht indes fehl. Das Recht der Europäischen Union kann nicht anhand nationaler Normen ausgelegt werden, es bedarf vielmehr einer eigenständigen Auslegung. Die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kennt, wie ihr Art. 185b zeigt, neben dem Most- und Weinerzeuger auch den Keltertraubenerzeuger. Die Erzeugereigenschaft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hängt mithin nicht davon ab, dass Wein oder andere Weinbauerzeugnisse hergestellt werden. In Zusammenschau mit Art. 85g Abs. 1 und Art. 85f der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, die die Bepflanzung von Rebflächen mit Keltertraubensorten bis zum 31.12.2015 generell verbieten, und Erwägungsgrund Nr. 56 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008, der die Rodung von entgegen dem einschlägigen Verbot bepflanzten Flächen vorsieht, lassen sich Art. 85a Abs. 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 nur dahingehend interpretieren, dass Erzeuger im Sinne dieser Bestimmungen derjenige ist, der die Reben gepflanzt hat.

• • •

3. Der Klägerin oblag es daher gemäß Art. 85a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, die streitbefangene Fläche zu roden. Die Berufung der Klägerin auf die Genehmigungsfreiheit der Pflanzung nach Art. 85h Abs. 1 lit. d der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 i. V. m. Art. 60 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 i. V. m. § 3 Abs. 3 WeinV vermag der Klage ebenfalls nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Nach Art. 85h Abs. 1 lit. d der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann ein Neupflanzungsrecht für Flächen erteilt werden, deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinbauern bestimmt sind. Gemäß Art. 60 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 kann ein Mitgliedsstaat im Fall von Art. 85h Abs. 1 lit. d der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, anstelle der Erteilung von Neupflanzungsrechten vorsehen, dass solche Flächen nicht unter die Rodungspflicht nach Art. 85a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 fallen. Von dieser Möglichkeit können die Mitgliedstaaten Gebrauch machen, sofern die auf den einzelnen Erzeuger entfallende Fläche eine von dem betreffenden Mitgliedsstaat festzusetzende Höchstfläche, die nicht größer als 0,1 ha sein darf, nicht übersteigt (Art. 60 Abs. 6 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 555/2008) und der betreffende Erzeuger die Weinerzeugung nicht gewerbsmäßig ausübt (Art. 60 Abs. 6 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 555/2008).

Eine solche Regelung findet sich in § 3 Abs. 3 WeinV, wonach die Genehmigung für eine Neuanpflanzung für nicht weinbergmäßig bepflanzte Flächen nicht erforderlich ist, wenn sie zusammen mit anderen derartigen Fläche desselben Nutzungsberechtigten nicht größer als 1 Ar sind und nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer weinbergmäßig bepflanzten Fläche stehen.

a) Zunächst entfällt das Genehmigungserfordernis nach § 3 Abs. 3 WeinV nur für Neuanpflanzungen. Bei einer nachträglichen Parzellierung einer zuvor bepflanzten Fläche liegt schon begrifflich keine Neuanpflanzung vor. Zum Zeitpunkt der Anpflanzung der Reben war die bepflanzte Fläche allerdings größer als 1 Ar und daher nicht von der Genehmigungsfreiheit erfasst.

b) Nach Auffassung der Kammer dürfte es sich außerdem trotz der nachträglichen Parzellierung der streitbefangenen Fläche in mehrere Teilflächen von etwa 99 m<sup>2</sup> und deren Verpachtung an den Verein bzw. dessen Mitglieder zur privaten Bewirtschaftung selbst zum Zeitpunkt des Erlasses des

Sanktionsbescheids bei diesen Teilflächen um weinbergmäßig bepflanzte Flächen gehandelt haben. Die Klägerin macht diesbezüglich geltend, eine nicht weinbergmäßig bepflanzte Fläche sei in Abgrenzung zu einer weinbergmäßig bepflanzten Fläche eine hobbygärtnerische Anpflanzung, deren Erzeugnisse nicht vermarktet werden sollen. Diese Auffassung entspricht der älteren Rechtsprechung zu dieser Frage (vgl. VG Würzburg, Ur. v. 10.5.1977 – W 88 V 77 -, juris). Insoweit folgt das Verständnis der Vorschrift den (Mindest-)Vorgaben des EU-Rechts; auch Art. 60 Abs. 7 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 verbietet die Vermarktung von Wein oder Weinbauerzeugnissen der in Art. 60 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 genannten Flächen.

Nach neuerer Auffassung in der Literatur, der sich die Kammer anschließt, ist eine nicht weinbergmäßig bepflanzte Fläche allerdings eine solche, die nicht nur nach ihrem Zweck, sondern auch ihrer Art nach dem Hobby oder Eigenverbrauch dient und deren Erträge nicht vermarktet werden sollen (Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 139. Aufl., § 3 WeinV Rn. 7). Abzustellen ist nach dem Wortsinne in erster Linie auf den äußeren Gesamteindruck (Anlage in Reihen mit Abständen wie in einem Weinberg oder ähnlich einem Ziergarten). Sind auf dem Grundstück Rebstöcke in gleicher Weise wie in einem Weinberg angeordnet, ist diese Fläche unabhängig davon, ob dies zum Hobby geschieht oder ob der gewonnene Wein zum eigenen Verbrauch bestimmt ist, in der Regel weinbergmäßig bepflanzt (Zipfel/Rathke, a. a. O.).

Hieraus folgt für den vorliegenden Fall, dass die erfolgte Verpachtung an die nachträglich gebildeten Interessengemeinschaft des Störmthaler Wein e.V. bzw. dessen Mitglieder zur privaten Bewirtschaftung zwar grundsätzlich den Schluss auf die Nutzung der Rebflächen zum Hobby bzw. zum Eigenverbrauch zulässt. Eine beabsichtigte Vermarktung ist nicht ersichtlich. Bei jeder Teilfläche der streitbefangenen Gesamtfläche dürfte es sich aber aufgrund der Anordnung der Rebstöcke, die unter Verwendung einer professionellen Pflanzmaschine in Reihen mit Abständen wie in einem Weinberg gesetzt wurden, bereits optisch um eine weinbergmäßig bepflanzte Fläche handeln (s. die Bilder Bl. 120 ff. der Verwaltungsakte). Diese Teilflächen stehen jeweils in unmittelbar räumlichem Zusammenhang zu den jeweils übrigen (dann auch weinbergmäßig bepflanzten) Flächen. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 WeinV dürften auch damit nicht erfüllt sein.

4. Die Erfüllung der Rodungspflicht war der Klägerin auch nicht unmöglich. Denn sie hatte sich in § 13 Nr. 1 des abgeschlossenen Pachtvertrages die Möglichkeit offengehalten, das Pachtverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zu beenden, namentlich um es in eigene Nutzung zu nehmen oder es zur Erfüllung gesetzlicher oder sonstige Aufgaben zu verwenden.

5. Gemäß Art. 55 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 erheben die Mitgliedsstaaten die Sanktion gemäß Art. 85a Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 nach deren erstmaliger Verhängung erneut alle zwölf Monate, bis die Rodungspflicht eingehalten worden ist. Da die Klägerin ihrer Rodungspflicht nach Art. 85a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 auch nach Erlass des Sanktionsbescheids vom 12.5.2009 bis zum Erlass des hier angefochtenen Sanktionsbescheids vom 23.6.2010 nicht nachgekommen war, war ihr gegenüber erneut eine Sanktion zu verhängen.

a) Eine Heilungsmöglichkeit ist entgegen der Auffassung der Klägerin weder aus Art. 85g Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (entspricht Art. 90 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008) noch aus Art. 60 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 zu entnehmen. Art. 60 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 betrifft die Erteilung der Berechtigung für Reben bei einer Versuchswinbaufäche nach Ablauf der Versuchszulassung. Hier wurden die Reben also zunächst rechtmäßig und nicht widerrechtlich angepflanzt. Dieser Fall ist damit der Sachverhaltskonstellation im vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Auch der Wortlaut des Art. 85h Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 „Flächen, die für/zu (...) bestimmt sind“ und „von dem Erzeuger ausgeübt werden, dem sie erteilt wurden“, „vor dem Ende des zweiten auf das Jahr ihrer Erteilung folgenden Weinwirtschaftsjahrs ausgeübt werden“ legt nahe, dass eine Erteilung von Pflanzungsrechten gerade im Vorhinein erfolgt sein soll. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Erwägungsgrund Nr. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, die von der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 abgelöst wurde, aus Gründen der Rechtssicherheit eine nachträgliche Genehmigung vorsah. Dies sollte jedoch nur für Flächen gelten, die vor Veröffentlichung des Vorschlags für jene Verordnung unter Verstoß gegen die Beschränkungen bepflanzt worden waren. Darüber hinaus sollte die diesbezügliche Ermächtigung der Mitgliedsstaaten im Interesse einer besseren Kontrolle über das Weinbaupotenzial nur für einen bestimmten Zeitraum gelten. Der Beschluss des VG Ansbach vom 7.11.2001 (AN 16 S 01.01427, juris), auf den die Klägerin hinweist, betrifft ersichtlich einen solchen Fall einer Anpflanzung vor dem 1.9.1998. Bereits die Verordnung (EG) Nr. 479/2008 stellt solche Erwägungen erst gar nicht an. Vielmehr wird in Erwägungsgrund Nr. 56 deutlich, dass Flächen, die nach dem 31.8.1998 widerrechtlich bepflanzt wurden, zu roden sind, wie dies auch in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 als Sanktion festgelegt war.

b) Art. 85a Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 räumt den Mitgliedsstaaten hinsichtlich des „Ob“ einer Sanktion bei bestehender Rodungspflicht kein Ermessen ein.

Ein solches Ermessen will die Klägerin aus der Verwendung des Wortes „gegebenenfalls“ in Art. 85a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ableiten. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Art. 85a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 nicht die Rechtsgrundlage für den Erlass

des Sanktionsbescheides darstellt, sondern lediglich die Festlegung der Rodungspflicht enthält, deren Nichtbefolgen schließlich zu einer Sanktion gemäß Art. 85a Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 führt. Gemäß Art. 85a Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und Erwägungsgrund Nr. 56 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 „erlassen“ die Mitgliedsstaaten Sanktionen und die entsprechenden Flächen „sind“ zu roden. Danach besteht keinerlei Ermessensspielraum.

6. Ein Verstoß gegen Verhältnismäßigkeitsgrundsätze bei der Festsetzung der Höhe der Sanktion ist nicht ersichtlich. Gemäß Art. 55 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 werden die Sanktionen gemäß Art. 85a Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in angemessener Höhe im Verhältnis zu den betreffenden Verstößen festgesetzt. Bei der Festsetzung der Sanktionen in Form einer Geldbuße fand neben der Größe der Fläche auch Berücksichtigung, dass es sich um junge Reben handelt, die bisher noch keine Früchte getragen haben. Dass der Beklagte die Geldbuße in Anbetracht dessen, dass die Klägerin ihrer Rodungspflicht ein weiteres Jahr lang nicht genügt hatte, maßvoll erhöht hat, begegnet keinen Bedenken. Die Geldbuße bleibt immer noch am unteren Rand der vorgesehenen Spannbreite.

Zu Recht hat der Beklagte hierbei die gesamte von der Klägerin aufgerebte Fläche zugrunde gelegt und keine Abzüge für die „Rodung“ der Wegflächen vorgenommen. „Roden“ bedeutet nach Anhang I Ziff. 2 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 die vollständige Beseitigung der Rebstöcke, die sich auf einer mit Reben bepflanzten Flächen befinden. Eine „teilweise Rodung“ ist nicht vorgesehen. Ob es dagegen zutreffend war, zugunsten der Klägerin in Anwendung von § 3 Abs. 3 WeinV eine Teilfläche von 100 m<sup>2</sup> in Abzug zu bringen, mag dahinstehen. Hierdurch wird die Klägerin jedenfalls nicht in ihren Rechten verletzt.

7. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Eine Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit war nicht veranlasst (§ 167 Abs. 2 VwGO). Die Berufung war nicht nach § 124 Abs. 2 VwGO zuzulassen, weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen. Der hier zur Entscheidung stehende Sachverhalt lässt insbesondere keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus erkennen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wurde.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen und die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 8 Verwaltungsgerichtsordnung).

Braun

Grau

Zarden

### **Beschluss vom 10.2.2011**

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Gerichtskostengesetz (GKG) auf 4.800,00 € festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Braun

Grau

Zarden

**Ausgefertigt:**

**Leipzig, den 18. April 2011**

**Kaminski**

**Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

